

BGer 9C 307/2022 vom 27. Juni 2022

Bundesgericht, 2022-06-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_307_2022

FR: TF 9C 307/2022 du 27 juin 2022

IT: TF 9C 307/2022 del 27 giugno 2022

Regeste

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
27.06.2022 9C 307/2022 (9C_307/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe
Cour de droit social) 27.06.2022 9C 307/2022 (9C_307/2022) Tribunale federale IV Corte
di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 27.06.2022 9C 307/2022 (9C_307/2022)

Krankenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Krankenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_307/2022 Urteil
vom 27. Juni 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino,
Präsident, Gerichtsschreiberin Fleischanderl. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen Avenir Assurance Maladie SA, Rechtsdienst, Rue des Cèdres 5,
1920 Martigny, Beschwerdegegnerinnen. Gegenstand Krankenversicherung
(Prozessvoraussetzung), Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des
Kantons Zürich vom 29. April 2022 (KV.2021.00019). Nach Einsicht in die gegen das
Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. April 2022 (betreffend
obligatorische Krankenpflegeversicherung [Versichererwechsel, Ausstände]) erhobene
Beschwerde vom 16. Juni 2022 (Poststempel) und das Gesuch um unentgeltliche
Rechtspflege (Prozessführung, Verbeiständung), in Erwägung, dass ein Rechtsmittel
gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu
enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der
angefochtene Akt Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt, dass konkret auf die für das Ergebnis des
angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im
Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E.
2; 134 V 53 E. 3.3), dass die Rüge des fehlerhaft festgestellten Sachverhalts eine
qualifizierte Begründung erfordert (BGE 137 II 353 E. 5.1 mit Hinweis) und es
insbesondere nicht ausreicht, in allgemeiner Form Kritik daran zu üben oder einen von den
tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten
respektive die eigene Beweiswürdigung zu erläutern, dass die Rüge und ihre qualifizierte
Begründung ferner in der Beschwerdeschrift selber enthalten sein müssen, der blosser
Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten somit nicht
genügt (Urteil 8C_793/2021 vom 30. März 2022 E. 1.2 mit Hinweis), dass das kantonale
Gericht im angefochtenen Urteil zum Schluss gelangt ist, die durch die Beschwerdeführerin
auf 13. September 2019 geltend gemachte Kündigung des bei der Beschwerdegegnerin
bestehenden obligatorischen Krankenpflegeversicherungsverhältnisses habe keine Wirkung
entfalten können, da zum einen der Nachweis einer nahtlosen Weiterversicherung bei einem
anderen Krankenversicherer fehle und zum andern sowohl per Ende 2019 als auch per Ende

2020 Ausstände bestanden hätten, wodurch ein Versichererwechsel gestützt auf die einschlägigen Rechtsgrundlagen ausgeschlossen sei, dass sich - so die Vorinstanz im Weiteren - der dahingehend lautende Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 4. Februar 2021 folglich als rechtens erweise, dass die Beschwerdeführerin bezüglich ihrer gegen das Urteil gerichteten Einwendungen integral auf ihre im vorinstanzlichen Beschwerdeverfahren verfassten Rechtsschriften (Beschwerde vom 16. März 2021 und Replik vom 29. Juli 2021) verweist, weshalb darauf nach dem Gesagten nicht näher einzugehen ist, dass sie sich im Übrigen in nicht sachbezogener Art und Weise über das kantonale Gericht und die Beschwerdegegnerin auslässt, was ebenfalls keiner Weiterungen bedarf, dass die Eingabe der Beschwerdeführerin den genannten inhaltlichen Mindestanforderungen an ein gültiges Rechtsmittel mithin insgesamt nicht genügt, dass demnach im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, dass das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege, soweit die Prozessführung betreffend, daher gegenstandslos ist, wohingegen dem Antrag auf Begebung eines (unentgeltlichen) Rechtsbeistands bereits infolge Aussichtslosigkeit der Rechtsvorkehr nicht stattgegeben werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG), erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt. Luzern, 27. Juni 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino Die Gerichtsschreiberin: Fleischanderl

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.